

GEMEINDE SALZBERGEN

60. Änderung des Flächennutzungsplanes

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) und der §§10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Salzbergen diese Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Salzbergen, _____ (Siegel) _____ Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung

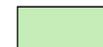
Art der baulichen Nutzung

-  Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Einkaufszentrum
-  Gemischte Baufläche

Verkehrsfläche

-  Verkehrsfläche

Grünfläche

-  Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

-  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Salzbergen, den (Siegel) _____ Der Bürgermeister

Planverfasser

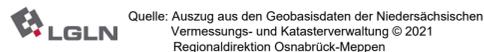
Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der:



Frenen, _____ Planverfasser

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1: 5.000



Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 3, Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Salzbergen, den (Siegel) _____ Der Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in der Sitzung am beschlossen.

Salzbergen, den (Siegel) _____ Der Bürgermeister

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Salzbergen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit, sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Salzbergen, den (Siegel) _____ Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Salzbergen, den (Siegel) _____ Der Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Gemäß § 215 BauGB werden damit entsprechende Mängel unbeachtlich.

Salzbergen, den (Siegel) _____ Der Bürgermeister

60. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES GEMEINDE SALZBERGEN

